

SPONSORING-VERTRAG

Zwischen

Technischen Universität Berlin, vertreten durch ihren Präsidenten



- nachfolgend „TU“ genannt -

und der

VOLKSWAGEN AG, 38436 Wolfsburg

- nachfolgend „VW“ genannt -

wird folgende

SPONSORING-VEREINBARUNG

geschlossen:

Präambel

Die TU Berlin, gemeinsam mit der Hochschule der Künste Berlin benötigt dringend eine neu zu errichtende Universitätsbibliothek. Die Volkswagen AG ist unter den nachfolgenden Voraussetzungen bereit, sich an der Finanzierung dieses Projektes zu beteiligen.

§ 1

Leistungen der TU

Die TU verpflichtet sich als Gegenleistung für den von VW erbrachten Betrag gemäß § 2, Abs. 1 zu folgendem:

1. Das zu errichtende Bibliotheksgebäude trägt den Namen

„VOLKSWAGEN
Universitätsbibliothek
Technische Universität und Hochschule der Künste Berlin“

Dieser Name wird außen auf dem Gebäude angebracht. Als geographische

Bezeichnung, insbesondere im postalischen Verkehr, wird der Bezeichnung der Universität der Zusatz „im VOLKSWAGEN- Haus“ beigefügt. Die Namensgebung gilt auf unbestimmte Zeit.

2. Die TU räumt VW im Empfangsbereich eine Präsentationsmöglichkeit ein. Vertriebsaktivitäten in diesem Bereich sind ausgeschlossen. Die dafür benötigte Fläche muß zum Aufstellen von Terminals geeignet sein. Die TU sorgt für die nötige Infrastruktur. VW stellt die bis zu drei Endgeräte unentgeltlich zur Verfügung und sorgt auch für die Funktionstauglichkeit.

In diesem Bereich wird VW eine Tafel anbringen, die in geeigneter Form auf die Sponsoreigenschaft von VW hinweist. Die Gestaltung der Tafel erfolgt im Einvernehmen mit der TU.

§ 2

Leistungen von VW

Für die in § 1 genannten Leistungen zahlt VW eine Vergütung in Höhe von DM 5 Mio.

Die Zahlung ist davon abhängig, daß die TU den Nachweis der Realisierung der Gesamtfinanzierung erbringt. Dazu wird die TU eine schriftliche Erklärung ihres Präsidenten der VW zuleiten. Sobald diese Erklärung eingegangen ist, stellt VW unverzüglich den genannten Betrag zur Verfügung.

VW erklärt sich außerdem bereit, im Jahre 2000 zur Unterstützung des Projektes eine Spende in Höhe von DM 5 Mio. bereit zu stellen. Diese Zahlung erfolgt soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren 12 Monate später.

§ 3

Exklusivität

VW ist bekannt, daß die TU gegebenenfalls auch mit anderen Sponsoren Vereinbarungen trifft. Die TU sichert VW Exklusivität im Bereich der Automobilbranche zu.

§ 4

Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und läuft hinsichtlich der Nachnutzung gem. § 1 auf unbestimmte Zeit.

§ 5
Pressearbeit

Die Vertragspartner vereinbaren, sich in jedem Fall gegenseitig so früh wie möglich über öffentlichkeitswirksame Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau bzw. mit der Eröffnung des Bibliotheksneubaus „VOLKSWAGEN-Haus“, wie z. B. diesbezüglichen Pressekonferenzen zu informieren. VW hat das Recht, an Pressekonferenzen der TU selbst oder durch Beauftragte teilzunehmen und dort Erklärungen abzugeben.

§ 6
Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein oder werden, soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt werden. Eine unwirksame Bestimmung soll durch eine andere ersetzt, eine fehlende eingefügt werden, so daß sie dem in diesen Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Beteiligten und den Sinn des Vertrages am weitestgehenden gerecht werden.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf ihrerseits der Schriftform.

Berlin, den 8. Juli 1999

Technische Universität
Berlin

Wolfsburg, den 8. Juli 1999

VOLKSWAGEN AG

ppa. ppa.